

NACHWEIS
ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES

„Heiglhof“ Nr. 8



Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen. Die „Vereinfachte Änderung“ bezieht sich nur auf die Änderung der ausgewiesenen Grünfläche in ein Baugrundstück

Voraussetzungen für die „Vereinfachte Änderung“

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben zugestimmt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden zur „Vereinfachten Änderung“ gehört:

- | | | | | |
|----------------|-------------------------------------|------------|--------------------------|---------------------------------------|
| 1. Landratsamt | ☒ | zugestimmt | ☐ | in der gesetzten Frist nicht geäußert |
| 2. | ☐ | | ☐ | |
| 3. | ☐ | | ☐ | |
| 4. | ☐ | | ☐ | |

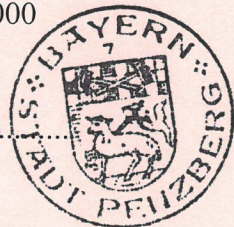
Verfahren

1. Der SBV-Ausschuss hat die „Vereinfachte Änderung“, in der Sitzung vom 10.03.1998 beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.
2. In seiner Sitzung vom 11.04.2000 wurde die „Vereinfachte Änderung“ als Satzung beschlossen.
3. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr.7 für die Stadt Penzberg vom 26.04.2000

Stadt Penzberg, den 07.06.2000

I. A. Rathgeb

Unterschrift



Verteiler:

1. Landratsamt Weilheim-Schongau
2. Vermessungsamt mit Planunterlagen
3. z. A. Baugebiet „Heiglhof“

- Angaben der Gemeinde / Stadt -

- 1 -

Bitte vollständig ausfüllen !

LANDRATSAMT
WEILHEIM-SCHONGAU

Nr. 89

VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES

"Heiglhof" Nr. 58

Eing.: 16. APR. 1998

Beschreibung der beabsichtigten
Planänderung:

Aus der ausgewiesenen Grün-
fläche wird ein Baugrund-
stück:

Fe. Nr. 853/43

Gemeinde..... Stadt Penzberg

Gemarkung:..... Penzberg

betroffene Grundeigentümer und Nachbarn:

Flst./Parzelle 953/43 Stadt Penzberg

Flst./Parzelle 953/44 Deger

Flst./Parzelle.....

Flst./Parzelle.....

Flst./Parzelle.....

Flst./Parzelle.....

Flst./Parzelle.....

Flst./Parzelle.....

☐ siehe beiliegende
Liste

hier: Beteiligung der von der geplanten Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

An (betroffene Behörde / Dienststelle)



Landratsamt Weilheim - Schongau



1. Der Stadtrat / Gemeinderat hat am 10.03.98 eine vereinfachte Änderung des oben genannten
Bebauungsplanes beschlossen. Gemäß § 13 BBauG werden Sie hiermit um Zustimmung gebeten.



Die beabsichtigte Änderung ist in der beiliegenden Planzeichnung vom..... dargestellt.



Die Änderung wird im beigehefteten Beschlußauszug beschrieben (falls zeichnerisch nicht darstellbar).

2. Voraussetzungen für eine Vereinfachte Änderung:



betroffene und benachbarte Grundeigentümer haben zugestimmt

Nachweis.....



Nach schriftlicher Aufforderung haben sich folgende betroffene Grundeigentümer in angemessener Frist von
..... nicht geäußert, so daß Zustimmung angenommen werden kann.

Flst.....

Flst.....

Flst.....

Flst.....

Flst.....

Flst.....



die erforderlichen Nachbarzustimmungen werden gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange eingeholt. Der Nachweis erfolgt mit der Meldung über den Abschluß
des Verfahrens (Feststellungsbeschluß des Gemeinderats).

3. Hinweis auf bereits erfolgte Vorgespräche, Absprachen, mündliche Zusagen:
(Wer, wo, wann?; Welcher Vorgang? Baugesuch, Vorbescheid, Nr., Name!)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Gemeinde / Markt / Stadt Penzberg

Datum 08.04.1998

Anlagen:

Unterschrift

- Interne Bearbeitung durch das Landratsamt -

Stadt Penzberg	
Eing.	19. MAI 1998
Ref.	3

Urschriftlich zurück
an Gemeinde / Markt / Stadt Penzberg

A) Als Träger öffentlicher Belange geben wir zu beabsichtigten Vereinfachten Änderung folgende Stellungnahme ab:

Verteiler LRA

HZ = Handzeichen

Abt. 5	a) aus städtebaulicher Sicht Kurzbeschreibung:	Abt. 5 ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>h</u> ☐ siehe Beiblatt
Sg. 55	b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Kurzbeschreibung:	Sg. 55 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>h</u> ☒ siehe Beiblatt
Sg. 52	c) aus naturschutzfachlicher Sicht Kurzbeschreibung:	Sg. 52 ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>h</u> ☐ siehe Beiblatt
A.F...	d) Beurteilung der Arbeitsgruppe Kurzbeschreibung:	A.F. ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>h</u> ☐ siehe Beiblatt
	e) Kurzbeschreibung:	☐ ohne Einwände zugestimmt ☐ siehe Beiblatt
Sg. 40	f) Abschließende Prüfung der Verwaltung Kurzbeschreibung:	Sg. 40 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt

B) Zusammenfassung:

Der beantragten "Vereinfachten Änderung" wird

☒ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☒ siehe Anlage

☐ zugestimmt, wenn.....
.....
.....

Der Abschluß des Änderungsverfahrens ist uns durch das "Nachweis-Formblatt für VEREINFACHTE ÄNDERUNG" mitzuteilen, sofern die Änderung vom Gemeinde/Markt/Stadtrat als Satzung beschlossen wird. Der Original-Bebauungsplan ist an der geänderten Stelle mit einem geeigneten Hinweis auf die Änderung zu kennzeichnen.

Weißenhof, den 15.05.98
Landratsamt Weilheim-Schongau

C. A. Spogl



Anlage:

.....
.....
.....

Beiblatt zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
"Heiglhof" der Stadt Penzberg

Stellungnahme des Immissionsschutzes nach § 13 BauGB

Durch die südlich des Baugebietes gelegene Bahnlinie Tutzing-Kochel kommt es an dem geplanten Gebäude insbesondere während der Nachtzeit zu erheblichen Überschreitungen der in einem reinen Wohngebiet (WR - § 3 BauNVO) zulässigen schalltechnischen Orientierungswerte. Für das geplante Gebäude ist daher folgende Festsetzung in die Bebauungsplanänderung aufzunehmen:

Kinderzimmer und Schlafräume sind an der Nordseite des Gebäudes anzuordnen, die Anordnung dieser Räume an der Ost- oder Westseite des Gebäudes ist zulässig, wenn sie über ein zum Lüften geeignetes stehendes Fenster nach Norden verfügen. Sonstige Wohnräume können an der Südseite des Gebäudes angeordnet werden, wenn sie mind. ein zum Lüften geeignetes Fenster nach Osten oder Westen besitzen.

Weilheim i. OB., den 08.05.1998
Landratsamt Weilheim-Schongau
Sachgebiet 55
I.A.


Brücklmayr

Az: 3 Wei-wi

80310HEI.DOC

Gegenstand:

Bebauungsplan "Heiglhof";
 Bebauungsplanänderung für das Grundstück
 Fl.-Nr. 953/43 an der Frauenschuhstraße

Abteilung:
 Stadtbauamt

Tagesordnung
Ö 6

Schriftführer:
 Weinrich

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und
 Verkehrsangelegenheiten** vom 10. März 1998

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

Sollzahl der Abstimmungs-
 berechtigten: 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
 Ausschußmitglieder: 8

Abwesenheit:

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

1. Vorgang:

Im Zuge der Beratung über Grünflächen im Stadtbereich hinsichtlich Pflegeaufwand und städtebaulicher Relevanz, hat der SBV-Ausschuß anlässlich einer Ortsbesichtigung unter anderem einer Umnutzung der Parzelle Fl.-Nr. 953/43 im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Heiglhof" zugestimmt. Diese Fläche ist derzeit noch als Parkfläche ausgewiesen und entsprechend befestigt.

Nachdem dieser Parkplatz am Stadtrand weniger von den Erholungssuchenden genutzt wird, sondern in überwiegendem Maße zum Abstellen von Wohnmobilen, Schiffen u. a. zweckentfremdet wird, hat der Ausschuß die Verwaltung mit einer sinnvollen Überplanung des Grundstückes beauftragt. Dabei sollten die notwendigen Stellplätze Berücksichtigung finden.

Das Stadtbauamt hat einen Planungsvorschlag für die Änderung ausgearbeitet, der vorsieht, daß an dieser Stelle ein Doppelhaus errichtet werden kann, wobei die Grundzüge der Planung erhalten bleiben. Des weiteren sind sechs Stellplätze entlang der Ritterspornstraße realisierbar, die auch als solche auszubauen sind.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans "Heiglhof" in der neuen Fassung, sind auch für dieses Grundstück maßgebend.

Die Trafostation muß versetzt werden. Entsprechende Gespräche sind bereits mit den Isar-Amperwerken geführt worden.

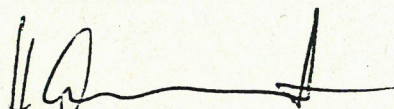
2. Vorschlag:

Der Ausschuß für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten beschließt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Heiglhof" für die Fl.-Nr. 953/43 gem. Planfassung des Stadtbauamtes vom 6.03.98.

3. Beschluß:

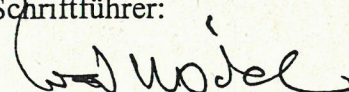
Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluß erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:



Weinrich

Gegenstand: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
„Heiglhof“ für das Eckgrundstück Frauenschuh-
straße / Ritterspornstraße, Fl. Nr. 953/43

Abteilung:
Stadtbauamt

Tagesordnung
Ö A 3

Schriftführer:
Fuchs

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 14.09.1999

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschußmitglieder: 8

Abwesenheit:

Abstimmungsergebnis:

1. Vorgang:

In seiner Sitzung am 10.03.1998 hat der Ausschuß für Stadtentwicklung- Bau und Verkehrsangelegenheiten die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ für das Grundstück Fl.Nr. 953/43 auf der Grundlage der Planfassung des Stadtbauamtes vom 06.03.1998 angeordnet. Damals ist vorgetragen worden, daß im Zuge der Beratung über Grünflächen im Stadtbereich hinsichtlich Pflegeaufwand und städtebauliche Relevanz der Ausschuß für Stadtentwicklung- Bau und Verkehrsangelegenheiten einer Umnutzung des vorgenannten Grundstückes zu einer Wohnparzelle nach Durchführung einer Ortsbesichtigung zugestimmt hat. Dieses Grundstück ist derzeit überwiegend als Parkplatzfläche ausgewiesen und entsprechend befestigt. Nach Ansicht der Verwaltung und des Ausschusses wird dieser Parkplatz am Stadtrand weniger von Erholungssuchenden genutzt, sondern im überwiegendem Maße zum Abstellen von Wohnmobilen u.ä. Deshalb sollte der Parkplatz sinnvoll überplant werden, wobei die notwendigen Stellplätze anderweitig vorzusehen waren. Mit der Umplanung war auch die Versetzung der Trafostation verbunden.

Mit der Umplanung bestehen von Seiten der Isar Amperwerke AG grundsätzlich keine Einwände. Auf Wunsch der Stadt wird die bestehende Trafostation 14058 vom Typ KO gegen eine Stadtion vom Typ KOO ersetzt. Die Kosten für die Versetzung hat die Stadt zu tragen. Auch die Deutsche Bahn AG ist mit der neuen Bebauungsplanfassung grundsätzlich einverstanden, wenn die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO nicht auf Bahngrund verlagert werden und die technischen Vorgaben zum Schutz der Bahnanlagen und der in der

Nachbarschaft entstehenden Wohnbebauung - wie umfangreich mit Schreiben vom 19.05.1998 dargestellt - eingehalten werden.

Auch das Landratsamt Weilheim-Schongau ist mit der Umplanung einverstanden. Lediglich das Sachgebiet 55 stellt zur Immissionsverträglichkeit fest, daß es durch die südlich des Baugebietes gelegene Bahnlinie Tutzing-Kochel an dem geplanten Gebäude insbesondere während der Nachtzeit zu erheblichen Überschreitungen der in einem reinen Wohngebiet zulässigen schalltechnischen Orientierungswerte kommt. Für das geplante Gebäude ist deshalb eine Festsetzung aufzunehmen, nach der Kinderzimmer und Schlafräume an der Nordseite des Gebäudes anzuordnen sind. Die Anordnung dieser Räume an der Ost- und Westseite des Gebäudes ist zulässig, wenn sie über ein zum Lüften geeignetes stehendes Fenster nach Norden verfügen. Sonstige Wohnräume können an der Südseite des Gebäudes angeordnet werden, wenn sie mind. ein zum Lüften geeignetes Fenster nach Osten oder Westen besitzen.

Den Vorgaben der Träger öffentlicher Belange ist zu entsprechen.

Die öffentliche Auflage des vereinfachten Änderungsverfahrens ist in der Zeit vom 15.04.1998 - 14.05.1998 durchgeführt worden. Sämtliche Grundstückseigentümer sind darüber hinaus mit Schreiben vom 14.04.1998 von den Überlegungen und der Umplanung informiert worden. Zum finanziellen Aspekt wurde dabei den Beteiligten mitgeteilt, daß sich der Stadtrat im Zusammenhang mit der Umplanung auch mit der Frage befassen wird, ob und in welcher Höhe die Grundstückseigentümer des Baugebietes Heiglhof am Verkaufserlös beteiligt werden. Diese grundsätzliche Frage sollte auch Bedeutung haben für die zum Verkauf anstehenden Grünflächen in anderen Baugebieten. Mit Ausnahme eines einzigen Anliegers, der die geplante Maßnahme als vernünftig bezeichnet, hat das Ansinnen der Stadt einen Sturm der Entrüstung entfacht. Angefangen mit einer Unterschriftensammlung der Eheleute Grahammer haben sich gegen die Umplanung ausgesprochen mit einer weiteren Unterschriftenliste von Kindern der Schüler Leopold Deger, Herr Manfred Tschenscher, die Eheleute Randzio, Frau Eva Babernitz und eine weitere Unterschriftenliste ohne Benennung des Verfassers. Die Begründungen sehen zusammengefaßt wie folgt aus:

1. Im Baugebiet gibt es keinen Kinderspielplatz, so daß der Parkplatz auch nicht gesetzteskonform für die Kinder zur Verfügung gestellt werden soll. Die meisten Kinder haben dort das Fahrradfahren, Rollschuhfahren, Tennisspielen und ähnliches gelernt. Auch ist der Platz an dieser Stelle sicherheitsbetrachtend von Vorteil, da die Kinder nicht die Bahnlinie überqueren müssen, was erforderlich wäre, wenn sie auf die südlich gelegenen Wiesen (im Sommer?) ausweichen müßten.
2. Der Parkplatz bieten einen idealen Ort als Treff zum Kennenlernen und zur Begründung unterschiedlicher Freundschaften.
3. Eine Bebauung des Grundstückes würde zur Verschärfung der Kanalsituation hinsichtlich der Ableitung des Regenwassers führen.
4. Es wird bezweifelt, daß sich das angesprochene Grundstück als „Sparobjekt“ eignet. Die im Bereich Steigenberg erhaltene Lebensqualität, gerade auch für junge Familie mit Kindern, dürfte weit höher anzusiedeln sein, als die wohl eher marginalen Unterhaltsleistungen für diese Spielfläche. Dies umsomehr, als die Einrichtung des Platzes über die von den Anliegern bezahlen Gestehungskosten der Stadt praktisch geschenkt worden ist.

Als Lösung des Problems wird vorgeschlagen, den Parkplatz in einen Kinderspielplatz, eventuell mit einer Skatebahn umzuwandeln, da dies seinem Zweck am ehesten entsprechen würde. Ein weiterer Vorschlag liegt in der Aufteilung der vorhandenen Asphaltfläche. Auf der Westseite sollen 6 - 8 Parkplätze für PKW von der Fläche abgetrennt und als öffentlicher Parkplatz ausgewiesen werden. Die Polizei könnte nicht zugelassenen Fahrzeuge kostenpflichtig entfernen lassen. Die Restfläche kann als Kinderspielplatz genutzt werden, wobei südlich des Asphaltplatzes für Kleinkinder ein Sandkasten und einige Spielgeräte installiert werden sollte. Für Begleitpersonen wird die Aufstellung einiger Sitzbänke empfohlen. Um für die Stadt Kosten zu ersparen, könnte anstatt der Abtrennung und Ausweisung von den genannten 6-8 Parkplätzen die vorhandene Parkbucht an der Nordseite des Platzes zum Parken genutzt werden.

Aufgrund der Vorträge hat die Verwaltung im letzten Jahr verstärkt beobachtet, mit welcher Intensität der Parkplatz zum Spielen genutzt wird. Da keinerlei Aktivitäten beobachtet worden sind, dürfte kein gesteigerter Bedarf an einer entsprechenden Nutzung bestehen, auch wenn klar erkannt wird, dass immer wieder Anzeichen vorhanden sind, dass der Parkplatz zum Spielen angenommen wird.

In seiner Sitzung am 21.07.1998 hat der Stadtrat über diese vereinfachte Bebauungsplanänderung beraten. Das Ergebnis dieser Beratung ist im Sitzungsverlauf dargestellt.

2. Sitzungsverlauf der Stadtratsitzung vom 21.07.1998

Aus den Redebeiträgen ist übereinstimmend erkennbar, dass die Meinung vorherrscht, dass die ursprünglich angedachte planerische Konzeption des Parkplatzes durch die Realnutzung nicht umgesetzt worden ist und der Parkplatz zweckentfremdet wird. Auch können die Forderungen der betroffenen Anlieger nicht nachvollzogen werden, dass Maßnahmen, die weitere Kosten und Unterhaltsleistungen verursachen, verwirklicht werden sollten, zumal die Gärten zumindest für kleine Kinder ausreichend groß zum Spielen sind und sonstige sportliche Aktivitäten auch auf dem angrenzenden Radweg erfolgen könnten.

Vielleicht sind die Anwohner zu wenig informiert worden und haben nun die zentrale Sorge, dass ein Treffpunkt verloren geht. Deshalb sind Überlegungen anzustellen, eine Ersatzspielfläche in der Nähe, evtl. im Bereich der Kapellenwiese, den Betroffenen anzubieten. Unter diesen Gesichtspunkten und der Wertigkeit des Parkplatzes für die Anlieger wird der Vorschlag von Herrn 1. Bürgermeister Hans Mummert angenommen, mit den Anliegern ein persönliches Gespräch zu führen. Der Tagesordnungspunkt wird deshalb vertagt.

3. Ergebnis des Ortstermins vom 26.07.1999 zwischen Herrn 1. Bürgermeister Hans Mummert und den Anliegern des Baugebietes „Heiglhof“.

Das im Sitzungsverlauf der Stadtratsitzung vom 21.07.1998 vorgeschlagene persönliche Gespräch zwischen dem 1. Bürgermeister Hans Mummert und den Anliegern des Baugebietes „Heiglhof“ hat am Montag, dem 26.07.1999 um 15⁰⁰ Uhr am Parkplatz Ecke Frauenschuhstraße / Ritterspornstraße stattgefunden. Als Einleitung wurde von Herrn 1. Bürgermeister Hans Mummert bzw. von Herrn Bauamtsleiter Hermann Weinrich der Sachverhalt geschildert, wobei auch vorgetragen wurde, dass aufgrund der lockeren Bebauung des Baugebietes „Heiglhof“ die einzelnen Grundstücke genügend Gartenfläche zum Spielen der Kinder besitzen. Auch wurde dargelegt, dass von der Verwaltung wenig Aktivitäten

bezüglich der Benutzung des Parkplatzes zum Spielen beobachtet worden sind. Zudem wurde den Anliegern angeboten, im benachbarten Baugebiet „Kapellenwiese“ eine Ersatzspielfläche herzustellen, die die betroffenen Anlieger des Baugebietes „Heiglhof“ auch nutzen könnten. Bezüglich einer Beteiligung der Grundstückseigentümer des Baugebietes „Heiglhof“ am Verkaufserlös des besagten Parkplatzgrundstückes wird von Seiten der Verwaltung bemerkt, dass dies gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches - Erschließungsbeitragsrecht nicht üblich ist. Die damaligen Eigentümer des Baugebietes „Heiglhof“ haben zwar 90 % der Herstellungskosten für den Parkplatz Ecke Frauenschuh / Ritterspornstraße übernommen; dieser Parkplatz kam jedoch auch über 25 Jahre lang den Anliegern des Baugebietes „Heiglhof“ zugute. Auch wurden von der Stadt Penzberg keinerlei Infrastrukturkosten für die Aufzoning des Baugebietes „Heiglhof“ von den Anliegern des Baugebietes erhoben.

Die Anlieger des Baugebietes „Heiglhof“ bestätigten im Anschluss an die Ausführungen der Stadtverwaltung ihre Meinung, dass der Parkplatz nicht veräußert werden solle, sondern entweder als Parkplatz belassen, oder besser noch zum Teil als Kinderspielplatz ausgebaut werden soll, nachdem eine zusätzliche Anzahl an Wohnungseinheiten durch die Bebauungsplanänderung veranlasst wurde.

Abschließend wurde den Anliegern mitgeteilt, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 14.09.1999 über die weitere Vorgehensweise für das Grundstück Fl. Nr. 953/43 entscheiden wird. Aufgrund des großen Widerstandes der Anlieger des Baugebietes gegen die Umplanung des Parkplatzgrundstückes sieht die Verwaltung von einem Vorschlag ab.

4. Sitzungsverlauf:

Gegenstand: Erlass von folgenden vereinfachten Bebauungsplan-
änderungen als Satzung:
a) „Altheighof“ Nr. 1
b) „Froschholz“ Nr. 12
c) „Kapellenwiese“ Nr. 14
d) „Haselberg Süd, Teil I“ Nr. 1
e) „Langseestraße“ Nr. 6
f) „Heighof“ Nr. 8

Stadtbauamt

T a g e s o r d n u n g

Ö A 2

Schriftführer:

Hr. Fuchs

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 11.04.2000

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 7

Abwesenheit: 1 StR Fürst

Abstimmungsergebnis: 8:0

1. Vorgang:

Erlass von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen als Satzung:

a) „Altheighof“ Nr 1:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14.03.2000 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altheighof“ für das Grundstück Fl. Nr. 953/61, Heighofstraße 5, angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Verschiebung des Baufensters um 2 m in Richtung Ost/Nordost. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 29.03.2000 vorbehaltlos zugestimmt.

b) „Froschholz“ Nr. 12:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14.03.2000 die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ für das Grundstück Fl. Nr. 1000/51, Heimgartenstraße 8, angeordnet. Die Änderung beinhaltet die

Neufestsetzung von Baugrenzen für zwei selbständige Einfamilienhäuser. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 29.03.2000 vorbehaltlos zugestimmt.

c) „Kapellenwiese“ Nr. 14:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15.02.2000 die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenwiese“ für das Grundstück Fl. Nr. 1017/22, Kapellenwiese 11 angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Verschiebung der Baugrenzen nach Norden für die Verlängerung des Dachstuhles über der Doppelgarage. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 06.03.2000 vorbehaltlos zugestimmt.

d) „Haselberg Süd, Teil I“ Nr. 1:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15.02.2000 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Haselberg Süd, Teil I“ für das Grundstück Fl. Nr. 809/4 angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der nördlichen Baugrenze zur Errichtung eines Treppenhauses, die Erweiterung der südlichen Baugrenze zur Errichtung von Balkonen im OG und DG, die Erweiterung der westlichen und östlichen Baugrenzen zur Errichtung von Erkern über zwei Geschosse. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 06.03.2000 vorbehaltlos zugestimmt.

e) „Langseestraße“ Nr. 6:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15.02.2000 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße“ für das Grundstück Fl. Nr. 1150/9, Langseestr. 14, angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der Baugrenzen im Osten und Westen, sowie im Norden für die Errichtung einer Garage. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 27.03.2000 zugestimmt, wenn die GFZ, die GRZ sowie die gesetzlichen Abstandsflächen eingehalten werden können.

f) „Heiglhof“ Nr. 8:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 18.01.2000 die Ergänzung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ für das Grundstück Fl.Nr. 953/43 angeordnet. Die Änderung betrifft die Neuordnung der öffentlichen Stellplätze sowie die dadurch verbundene Neusituierung des Doppelhauses. Der Planung, zuletzt geändert am 09.03.2000 wurde von allen Nachbarn zugestimmt.

2. Vorschlag:

- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altheiglhof“ mit der Verschiebung der Baugrenzen um 2 m nach Ost/Nordost für das Grundstück Fl. Nr. 953/61, Heiglhofstraße 5, als Satzung.
- b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ mit der Neufestsetzung von

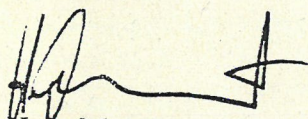
Baugrenzen zum Neubau von zwei Einfamilienhäusern für das Grundstück Fl. Nr. 1000/51, Heimgartenstraße 8, als Satzung.

- c) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Kapellenwiese mit der Verschiebung der Baugrenzen nach Norden für das Grundstück Fl. Nr. 1017/22, Kapellenwiese 11, als Satzung.
- d) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Haselberg Süd, Teil I“ mit der Erweiterung der nördlichen Baugrenze zur Errichtung eines Treppenhauses, der Erweiterung der südlichen Baugrenze zur Errichtung von Balkonen im OG und DG, der Erweiterung der westlichen und östlichen Baugrenzen zur Errichtung von Erkern über zwei Geschosse für das Grundstück Fl. Nr. 809/4 als Satzung.
- e) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße“ mit der Erweiterung der Baugrenzen im Osten und Westen, sowie im Norden für die Errichtung einer Garage für das Grundstück Fl. Nr. 1150/9, Langseestraße 14, als Satzung.
- f) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ als Ergänzung der fünften vereinfachten Bebauungsplanänderung mit der Neufestsetzung der öffentlichen Stellplätze sowie der Neufestsetzung der Baugrenzen des Doppelhauses einschließlich der Nebengebäude auf der Grundlage der Planung vom 09.03.2000 für das Grundstück Fl.Nr. 953/43 als Satzung.

3. Beschluss:

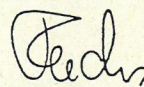
Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:



Fuchs

Datum: 26.04.2000

Nr. 7

1. Bekanntgabe der Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung für die Fl. Nr. 2055/15 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“
2. Bekanntmachung der Rechtskraft des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“
3. Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen:
 - a) „Altheighof“ Nr. 1
 - b) „Bacherlgraben“ Nr. 6
 - c) „Froschholz“ Nr. 12
 - d) „Kapellenwiese“ Nr. 14
 - e) „Haselberg Süd, Teil I“ Nr. 1
 - f) „Langseestraße“ Nr. 6
 - g) „Heighof“ Nr. 8
4. Öffentliche Auflage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Roßweide“

1. Bekanntgabe der Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung für die Fl. Nr. 2055/15 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.01.2000 die Flächennutzungsplanänderung für den westlichen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“ für festgestellt erklärt. Die Änderung beinhaltet die Festschreibung einer Wohnbaufläche anstelle einer landwirtschaftlichen Grünfläche.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die Flächennutzungsplanänderung für die Fl.Nr. 2055/15 der Gemarkung Penzberg mit Bescheid vom 30.03.2000 - 610-2 Sg 40 Ba/Ju - genehmigt. Die Flächennutzungsplanänderung in der Planfassung vom 10.02.2000 liegt mit Erläuterungsbericht ab Veröffentlichung dieses Amtsblattes bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock, Zi. Nr. B/2.04) am Montag und Dienstag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, am Mittwoch von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Flächennutzungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Flächennutzungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend ge-

macht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Flächennutzungsplanänderungen verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass falls durch die vorgenannten Flächennutzungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Bekanntmachung der Rechtskraft des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“ angeordnet. Dieser Bebauungsplan „Antdorfer Straße“ liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieses Amtsblattes bei der Stadtverwaltung (Rathauspassage, II. Stock am Montag und Dienstag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, am Mittwoch von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass falls durch die vorgenannten Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen:

a) „Altheiglhof“ Nr. 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14.03.2000 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altheiglhof“ für das Grundstück Fl. Nr. 953/61, Heiglhofstraße 5, angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Verschiebung des Baufensters um 2 m in Richtung Ost/Nordost. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 29.03.2000 vorbehaltlos zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 11.04.2000 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

b) „Bacherlgraben“ Nr. 6

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 18.01.2000 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bacherlgraben“ für die Grundstücke Fl. Nr. 993/28, 993/47-51 angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Überschreitung der südlichen Baugrenzen zur Errichtung von Widerkehren für die gesamte Reihenhausszeile Langoner Straße 1 - 11. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 16.02.2000 vorbehaltlos zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 14.03.2000 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

c) „Froschholz“ Nr. 12

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14.03.2000 die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ für das Grundstück Fl. Nr. 1000/51, Heimgartenstraße 8, angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Neufestsetzung von Baugrenzen für zwei selbständige Einfamilienhäuser. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 29.03.2000 vorbehaltlos zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 11.04.2000 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

d) „Kapellenwiese“ Nr. 14

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15.02.2000 die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenwiese“ für das Grundstück Fl. Nr. 1017/22, Kapellenwiese 11 angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Verschiebung der Baugrenzen nach Norden für die Verlängerung des Dachstuhles über der Doppelgarage. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 06.03.2000 vorbehaltlos zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 11.04.2000 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

e) „Haselberg Süd, Teil I“ Nr. 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15.02.2000 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Haselberg Süd, Teil I“ für das Grundstück Fl. Nr. 809/4 angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der nördlichen Baugrenze zur Errichtung eines Treppenhauses, die Erweiterung der südlichen Baugrenze zur Errichtung von Balkonen im OG und DG, die Erweiterung der westlichen und östlichen Baugrenzen zur Errichtung von Erkern über zwei Geschosse. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 06.03.2000 vorbehaltlos zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 11.04.2000 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

f) „Langseestraße“ Nr. 6

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15.02.2000 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße“ für das Grundstück Fl. Nr. 1150/9, Langseestr. 14, angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Erweite-

zung der Baugrenzen im Osten und Westen, sowie im Norden für die Errichtung einer Garage. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 27.03.2000 zugestimmt, wenn die GFZ, die GRZ sowie die gesetzlichen Abstandsflächen eingehalten werden können. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 11.04.2000 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen.

g) „Heiglhof“ Nr. 8

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 18.01.2000 die Ergänzung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ für das Grundstück Fl. Nr. 953/43 angeordnet. Die Änderung betrifft die Neuordnung der öffentlichen Stellplätze sowie die dadurch verbundene Neusituierung des Doppelhauses. Der Planung, zuletzt geändert am 09.03.2000, wurde von allen Nachbarn zugestimmt. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 11.04.2000 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die vorgenannten Bebauungsplanänderungen rechtskräftig. Sie können im Rathaus (Nebengebäude) Zimmer B/2.04, Bauverwaltung während der üblichen Dienststunden jederzeit eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass falls durch die vorgenannten Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

4. Öffentliche Auflage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Roßweide“

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 18.07.1995 neben der Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Rossweide“ auch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren angeordnet. Der bisher als landwirtschaftliche Fläche festgesetzte Bereich soll künftig als allgemeines Wohngebiet genutzt werden.

Der Änderungsbereich liegt östlich der Straße Rossweide und grenzt somit an den Bebauungsplan „Oberfilz“ an. Vom Geltungsbereich werden die Grundstücke Fl. Nr. 1134/3, 1146 und 1148 der Gemarkung-Penzberg erfasst.

Die Billigung der Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Rossweide“ ist in der Sitzung des Stadtrates am 26.03.1996 erfolgt.

Die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 25.04.2000 nebst Erläuterungsbericht liegt nunmehr gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathaus, Zi. Nr. B/2.04) in der Zeit vom 04.05. – 05.06.2000 am Montag und Dienstag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, am Mittwoch von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann gegen die Änderung Anregungen vorgebracht werden. Verspätete Eingaben müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Penzberg, 26.04.2000
STADT PENZBERG

gez.

Hans Mummert
1. Bürgermeister

Aushang vom 26.04.2000 bis 05.06.2000
an den öffentlichen Anschlagtafeln
der Stadt Penzberg

Festsetzungen:

-  Baugrenze neu
-  Flächen für Garagen und Stellplätze
-  Straßenbegrenzungslinie
-  verbindliche Hauptfahrrichtung
-  öffentliche Verkehrsfläche
-  Parkplätze
-  erhaltenswerter Baum
-  Sichtdreieck

Kinderzimmer und Schlafräume sind an der Nordseite des Gebäudes anzuordnen. Die Anordnung dieser Räume an der Ost- und Westseite des Gebäudes ist zulässig, wenn sie über ein zum Lüften geeignetes stehendes Fenster nach Norden verfügen. Sonstige Wohnräume können an der Südseite des Gebäudes angeordnet werden, wenn sie mind. ein zum Lüften geeignetes Fenster nach Osten oder Westen besitzen.

Ansonsten gelten alle Festsetzungen des Baugebietes "Heiglhof" analog für das Grundstück Fl. Nr. 953/43.

Hinweise:

-  vorgeschlagene Grundstücksteilung
-  vorhandene Trafostation

Unterschriften:

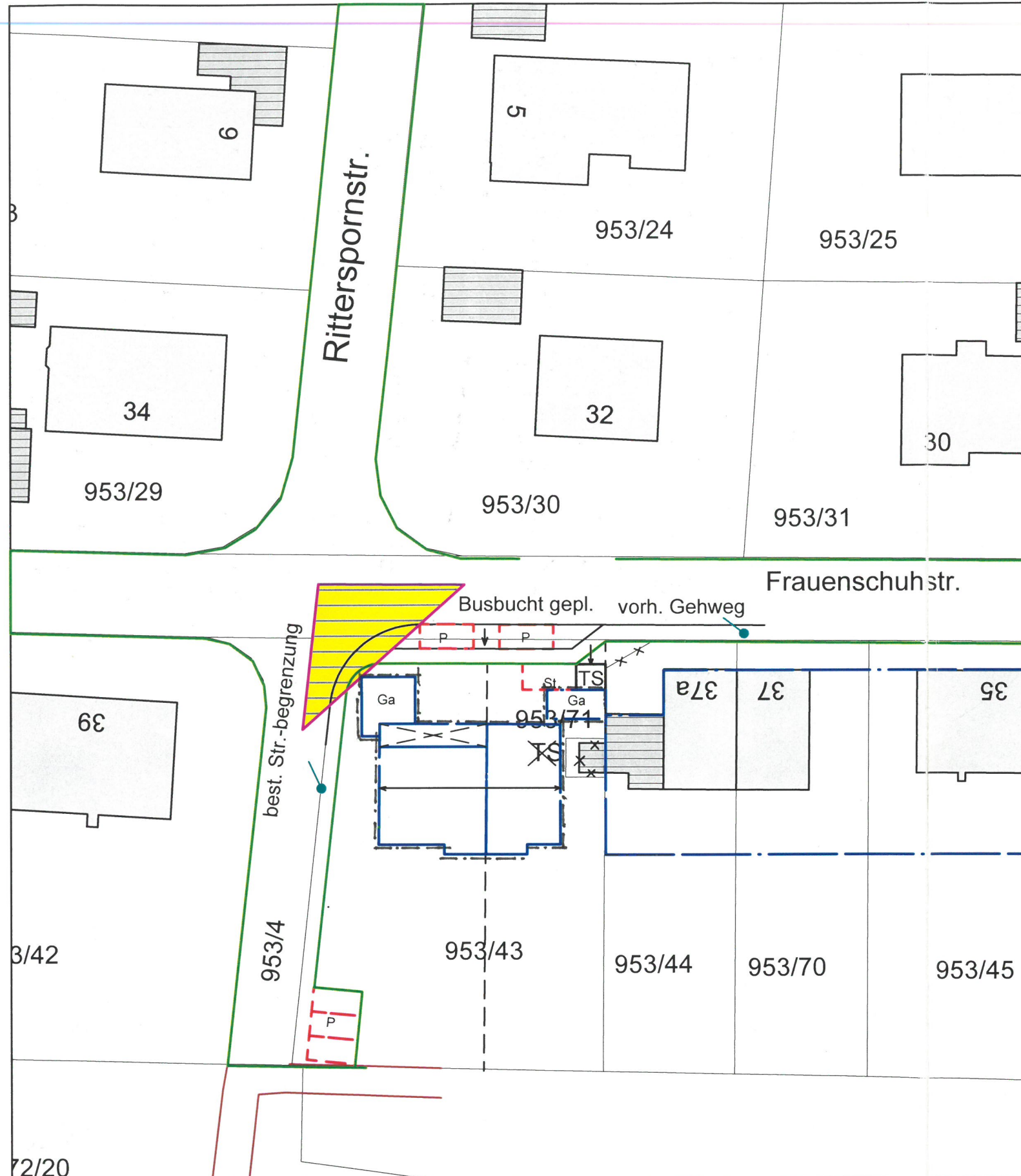
Hecht Britta
Hecht Stefan
Blanck Andreas
Lingner-Blanck Birgit

B. Hecht
S. Hecht
A. Blanck
B. Lingner-Blanck

die Nachbarn Fl. Nr. 953/44:

Deger Hildegard *Hildegard Deger*

Stadtbauamt, den 10. 01. 2000



Stadt Penzberg

Masstab 1:500

entw.: Jan. 2000 Weinr.
gez.: 10. 01. 2000 Ep.
geänd.: 07. 02. 2000 Ep.
geänd.: 02. 03. 2000 Ep.
geänd.: 06. 03. 2000 Ep.
geänd.: 09. 03. 2000 Ep.



Ergänzung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Heiglhof" für das Grundstück Fl. Nr. 953/43